

**Rationes, Warumb Ihr: Durchl. der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm/ an Ihr:
Durchlauchtigk: dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich kein Land mehr pro medio
solvendi, als das Ratzeburgische hingeben kan; faß die Sache zum Vergleich
kommen/ und ... der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm vorangezieltes Fürstenthum
Ratzeburg cum Voto & Sessione dabey abzutreten/ zu bewegen seyn würde ...**

[S.l.], [nach Januar 1700]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747216258>

Druck Freier  Zugang



1

1. Ne

2. m

3. d

4. g.

RATIONES

Warumb



Ihr: Durchl. der Herr Herzog
Friedrich Wilhelm / an Ihr: Durch-
lauchtigk: dem Herrn Herzog Adolph Friedrich kein
Land mehr pro medio solvendi, als das Rakebur-
gische hingeben kan; falls die Sache zum Vergleich
kommen / und Ihr: Durchl. der Herr Herzog Fried-
rich Wilhelm vorangezieltes Fürstenthum Ra-
keburg cum Voto & Sessione dabey abzu-
treten / zu bewegen seyn würde:

I.



Es von der Käyserl. Commission in
Ihren beyden Vorschlägen von 12. Decembr.
Anno 1698. Und von 25. Septembris Anno
1699. welche Sie als ultimata, nach genugsamer
Erwegung aller Umstände / bey diesen
Tractaten, und nach befundener Billigkeit / zu
thun beliebt hat / nie ein mehrers dem Herrn
Herzog Friedrich Wilhelm angenuthet wor-
den; als daß Er den Stargardischen District,
(weillen der Herr Herzog Friedrich Wilhelm
zu Cedirung des Rakeburgischen Sich nicht
verstehen wollen) ohne einigen weittern Fuß breit Landes abtreten / und das
übrige des accordirenden Quanti, was durch den ordinair und extraordinair
Ertrag sothanen Districtus nicht erhoben werden konte / in dem Boitzenburger
Zoll versichern möge. Und ein mehrers ist von der Käyserl. Commission in
dem ultimato von 12. Decembris, auch absque Voto & Sessione an den Herrn
Herzog Friedrich Wilhelm nicht begehret worden. Nun ist aber das Für-
stenthumb Rakeburg als ein formales Fürstenthumb weit höher zu æstimiren,
als der Stargardische District, bey welchem kein Votum & Sessio; und welcher
nicht die Helffte der freyen Domanial revenuen, so das Fürstenthumb Rake-
burg hat.

2. Kan

Ingef. n. 37' oder mit mehreren Abdruck

170
277
384
49.

2.

Kan in Continenti dociret werden/ daß der Stargardische District den Vierten Theil des Herzogthums Güstrow ausmachet; und consequenter das Fürstenthumb Raseburg/ex antè dictis noch mehr. Dannenhero auch dem Herrn Herzog Friedrich Wilhelm/ keine weitere Abtretung einiger Land-Stücke zumuthen stehet; oder Er würde mit dem Herrn Herzog Adolph Friedrich das Land gleichsam in æquales portiones dividiren; und dennoch alle onera, zu welchen die Güstrowische Domanial revenüen nicht zu reichend seynd/ so lange die Versorgung der Fürstl. Frau Witiben und Princessinnen währet/allein auff sich behalten müssen; welches so wenig mit dem Jure Primogenituræ, als auch mit der Billigkeit/ absonderlich / da der Herr Herzog Adolph Friedrich /das Raseburgische Votum & Sessionem, welches Er Selbst pro re inæstimabili gehalten; auch in der That vor kein Geld zu erhalten stehet/durch diesen Vergleich erlangete/ compatibel wäre.

3.

Hat der Herr Herzog Adolph Friedrich keinen Schaden oder Verlust dabey/wann er das Residuum des accordirenden Quanti, so aus dem Raseburgischen nicht erreicht werden mag/ aus dem Boitzenburger Zoll/und nicht aus Ländereyen erhebet; Dann von diesem müste Er ebenwol den ordinairen und extraordinairen Ertrag/nach der Wahrheit/Ihme anschlagen lassen; und kan folglich dabey keinen mehrern Vortheil haben/als/wann Er sein Geldt jährlich aus dem Boitzenburger Zoll baar einnimmet. Er ist im Gegentheil bey dem erstern unsicherer / als bey diesem letztern; wobey Er keinen Casibus fortuitis, gleich wie bey dem erstern / unterworffen wird. Hergegen fallen auff den Herrn Herzog Friedrich Wilhelm/durch Abtretung mehrerer Landstücke folgende insuperable Difficultäten. (I.) Er kan kein Amt abtreten/worunter nicht entweder Städte/oder Adel befindlich / folglich Er das Corpus von diesem oder jenem zergliedern; und danächst in puncto Contributionis, ratione Quanti & Proportionis, in Streit mit demselben verfallen muß: Und solcher Streit ist von so viel mehrern und unüberwündlichen Consequence, als die Nempter in dem Güstrowischen sowohl / als Schwerinischen nur geringe Domanial Revenüen; hergegen entweder vielen Adel oder Städte unter sich haben. (II.) Wollen Sie Sich auch nicht zergliedern lassen; und ist also sogleich nova materia litis. (III.) Würde dadurch Status in Statu; weilten der Herr Herzog Adolph Friedrich / was Ihm abgetreten wird/ cum Jure Superioritatis territorialis haben will; woraus hernächst wegen der Gränzen und Vermischungen der Dörffer/Unterthanen und Revenüen, allemahl Unehligkeit erwachsen würde: Und (IV.) Bliebe auch nicht der Disput aus; wie der extraordinaire Ertrag der abzutretenden Land-Stücke dem Herren Herzog Adolph Friedrich anzuschlagen wäre.

Gesezt auch / wann Reflexion darauff gemacht werden wolte; daß zwey tertia des accordirenden Quanti mit Landstücken etwa vergnüget werden mögten; wie man vernimmet / daß bey ein und andern / deren particular Sentiments nach / mag in die Gedancken gekommen seyn; jedoch der gesambten Käyserl. Commission nitmahlen; per deducta sub num. (1.) So wäre auch sub hoc præsupposito, der ganze Streit in puncto modi solvendi, entweder über gar nichts; oder höchstens 3000. à 4000. Rthlr. Dann weilen 40000. Rthlr. von beyden streitenden Theilen / sub annexis Conditionibus, respectivè zugestanden und angenommen seynd; wovon zwey tertia 26666. Reichs-Thaler / præter propter, austragen; und aber das Fürstenthum Rakeburg / wenigstens Zwanzig Tausend Reichs-Thaler bringet; Der Herr Herzog Adolph Friedrich auch / wegen des Schwerinischen Appanagü / welches unter vorangezielten 40000. Rthlr. mit steckt / jährlich an die 3500. Rthlr. an Geld zu nehmen / vermöge Vergleichs / verpflichtet ist; und jährlich nimmt; so kömmet die Difference, in hoc puncto solvendi, entweder auff gar nichts; oder höchstens auff Drey à Vier Tausend Reichs-Thaler an. Ob nun verantwortlich wäre; wann an Seiten des Herrn Herzog Adolph Friedrichs / hierunter nicht nachgegeben werden wolte; da der Herr Herzog Friedrich Wilhelm / durch Abtretung des Rakeburgischen cum Voto & Sessione, fallß Er dazu zu bewegen ist / folgende sonst insuperable Difficultäten; als (1.) das dadurch in puncto Voti & Sessionis ein Auskommen sich findet; Und daß (2.) der Streit wegen des extraordinair Ertrags des Stargardischen Districtus; Item wegen Separirung des darinne befindlichen Adels und Städte / à reliquo Corpore Mecklenburgico; Item, wegen desselben Setzung zu einer gewissen Proportion gegen übriges bemeldetes Corpus, in puncto Contributionis evitiret wird; Mehrern andern Schwierigkeiten zugeschweigen / aus dem Wege räumet / und zu solchem Ende sein wahres Interesse, so in Behaltung des Rakeburgischen bestehet / Gott / und dem Publico sacrificiret, stehet zu eines jedwedem ohnpassionirten vernünftigen Ermessen. Ingleichen / ob in talem insperatum Casum. die Käyserliche Commission, und andere wol; intentionirte Puissancen hierunter nachzusehen haben.

Wann ein Dubium geben wolte / daß in Rescripto Cæsareo von 23ten Jan. anni currentis 1700; folgende Worte enthalten: Einen nochmaligen Vortrag auff das secularisirte Fürstenthumb Rakeburg / cum Voto; und irgend ein nahe angrängendes Schwerinisch- oder Süstrauisches / und am füglichsten zu separiren stehendes Stück Landes thun; und beyden Theilen / zu acceptirung dieses / ohne Zweifel gänglichen medii adæquati, nachdrücklichst zusprechen. So dienet zu removirung desselben:

(1.) Daß in bemeldetem Rescripto Ihr. Käyserl. Maj. nicht eben darauff dringen / daß ein solch Stück Landes / wie darinne angezietet wird / dem Herrn Herzog Adolph Friedrich / nothwendig / über das Rakeburgische am noch pro medio solvendi, hiagegeben werden müsse; besondern dieses bloß zum

12e
277
384
49.
zum Vorschlag / und des Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm gutwilligen
Beliebung verstellen; wie ex tenore der jetzt allegirten Worteklar erhellet.

(II.) Daß nach Ausweisung jetztbesagter Worte / dadurch allein auff
ein solch Stück Landes reflectiret wird / welches füglich zu separiren seyn
mögte; dergleichen aber keines vorhanden; wie sub num: 3. dieser Rationen,
ausführlich vorgestellet ist; wegen des Adels / und der Städte / so unter denen
Aemtern liegen.

(III.) Daß der Käyserl. Hoffnicht die Information bey Ablassung
mehrbemeldeten Rescripti hat haben können / wie durch das Rakeburgische
allein die Helffte der 40000. Reichsthr. / wo nicht ein mehrers / erreicht wird;
Und

(IV.) Daß offtangezogenes Rescriptum per subsequens von 9ten Fe-
bruarii anno 1700. so weit geändert ist / daß darinne von einem füglich separi-
rendem Stücke Landes / zu dem Rakeburgischen nicht erwehnet wird.

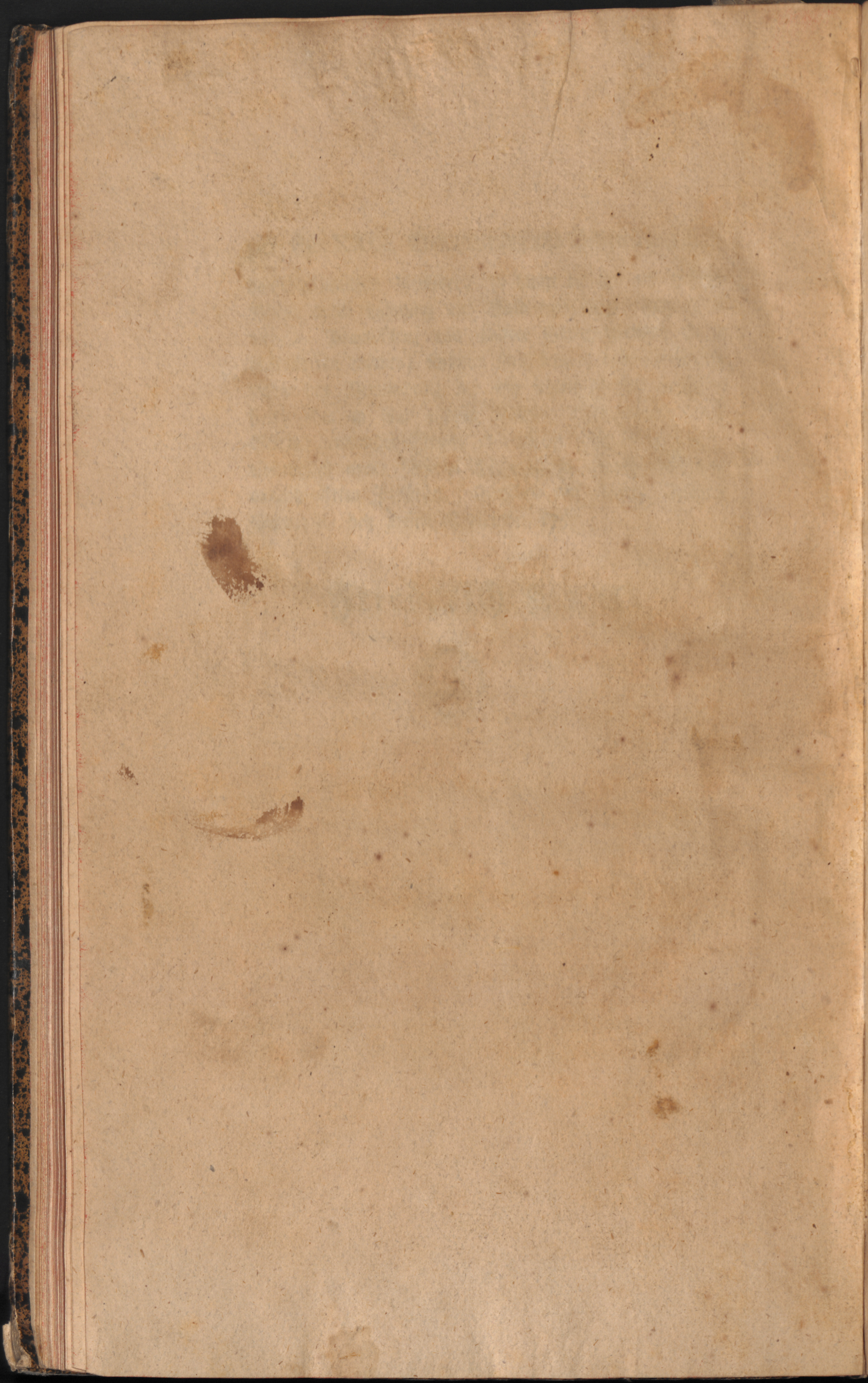
Will ferner ein Dubium machen / daß der Herr Herzog Adolph Fried-
rich / bey dem Stargardischen District, mit der Zeit die domanial revenüen
verbessern könnte.

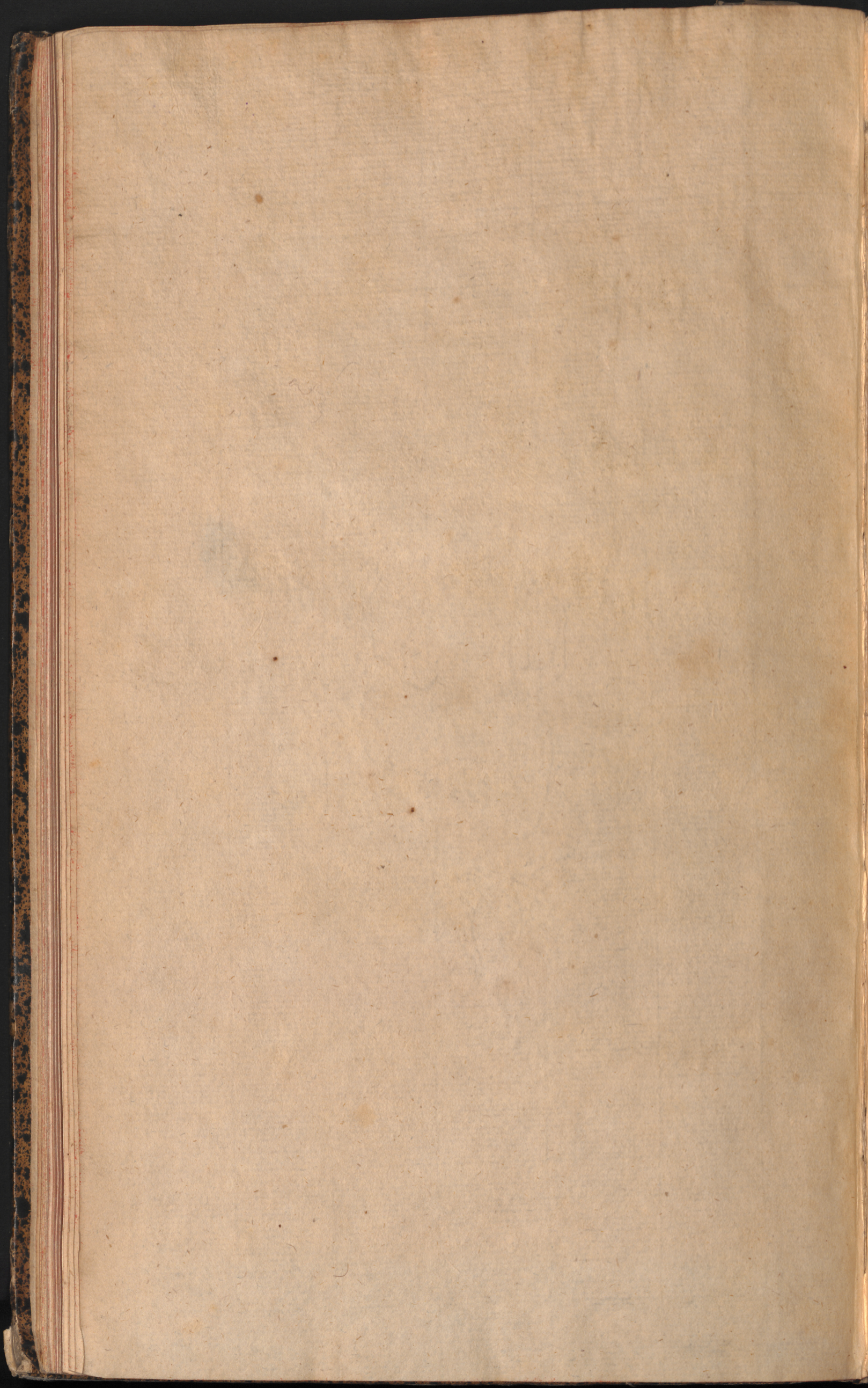
So dienet auch zu dessen Aufhebung:

(I.) Daßposito hoc; Sie Ihme auch in Anschlag zu bringen seynd;
da auff ein gewisses Quantum accordiret wird. Zumahlen Ihre Käyserl:
Majest. so wenig / als die Käyserl: Commission, obrepugnantem equita-
tem, verstaten werden / daß der Herr Herzog Adolph Friedrich / alle Vor-
theile; und hergegen Herr Herzog Friedrich Wilhelm alle Onera behalten
solle. Et

(II.) Daß die Frage ist; wie bey solchem District die Schwierigkeiten
zu heben stehen; deren sub num: 4. dieser Vorstellung / ratione Voti & Ses-
sionis; Item Separationis des Adels und der Städte / so darinn befindlich;
Item ratione determinandæ Proportionis, in puncto Contributionis Er-
wehnung geschiehet?







25. Juli 1908



Gesetzt auch / wann Reflexion darauff gemacht werden wolte ; das
 zwey tertix des accordirenden Quanti mit Landstücken etwa vergnüget wer-
 den mögten ; wie man vernimmet / das bey ein und andern / deren particular
 Sentiments nach / mag in die Gedancken gekommen seyn ; jedoch der gesam-
 ten Käyserl. Commission niemahlen ; per deducta sub num. (1.) So wäre
 auch sub hoc præsupposito der ganze Streit in puncto modi solvendi, entwe-
 der über gar nichts ; oder höchstens 3000. à 4000. Rthlr. Dann weilen
 40000. Rthlr. von beyden streitenden Theilen / sub annexis Conditionibus, re-
 spectivè zugestanden und angenommen seynd ; wovon zwey tertix 26666.
 Reichs-Thaler / præter propter austragen ; und aber das Fürstenthum Ra-
 heburg / wenigstens Zwanzig Tausend Reichs-Thaler bringet ; Der Herr
 Herzog Adolph Friedrich auch / wegen des Schwerinischen Appanagii / wel-
 ches unter vorangezielten 40000. Rthlr. mit steckt / jährlich an die 3500.
 Rthlr. an Geld zu nehmen / vermöge Vergleichs / verpflichtet ist ; und jährlich
 nimmt ; so kömmt die Difference, in hoc puncto solvendi, entweder auff
 gar nichts ; oder höchstens auff Drey à Vier Tausend Reichs-Thaler an. Ob
 nun verantwortlich wäre ; wann an Seiten des Herrn Herzog Adolph
 Friedrichs / hierunter nicht nachgegeben werden wolte ; da der Herr Herzog
 Friedrich Wilhelm / durch Abtretung des Rakeburgischen Fürstenthums & Sessi-
 one, fallß Er dazu zu bewegen ist / folgende sonst insuper als (1.) das dadurch in puncto
 Und das (2.) der Streit wegen des extraordinair Ertrags Districtus ; Item wegen Separirung
 des darinne befindliche te / à reliquo Corpore Mecklenburgico ; Item, wegen de-
 einer gewissen Proportion gegen übriges bemeldetes Corporis distributionis evitiret wird ;
 Mehrern andern Schwierigkeiten aus dem Wege räumet / und zu solchem Ende sein wahres In-
 behaltung des Rakeburgischen bestehet / Gott / und dem Kaiser stehen / ob in talem
 insperatum Casum. die Kaiserliche Commission / intentionirte Puissancen hierunter
 nachzusehen haben

Wann ein Dubium geben wolte / das in Rescripto Jan. anni currentis 1700 ; folgende Worte enthalten : Et
 Vortrag auff das secularisirte Fürstenthumb Rakeburg / irgend ein nahe angränzendes
 Schwerinisch- oder Süstrahlischen zu separiren stehendes Stück Landes thun ; und
 acceptirung dieses / ohne Zweifel gänglichen mediis acceptirung dieses / ohne Zweifel gänglichen mediis
 leicht zusprechen. So dienet zu removirung desselben :

(1.) Das in bemeldetem Rescripto Ihr. Kaiserl. Majestät auffdringen / das ein solch Stück Landes / wie darinne ange-
 Herrn Herzog Adolph Friedrich / nothwendig / über das noch pro medio solvendi,
 hingegeben werden müsse ; be-

